

**Kurztitel**

Eignungsprüfungsverordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 634/1989 aufgehoben durch BGBI. Nr. 366/1991

**§/Artikel/Anlage**

§ 10

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1990

**Außerkrafttretensdatum**

31.08.1991

**Text**

§ 10. (1) Kann ein Bewerber glaubhaft machen, daß er ohne sein Verschulden außerstande war, rechtzeitig zur Eignungsprüfung zu erscheinen, diese fortzusetzen oder zu beenden, so hat ihm die zur Durchführung der Eignungsprüfung zuständige Stelle auf Ansuchen die Ablegung oder Fortsetzung der Eignungsprüfung zu einem späteren Termin zu gestatten (Ersatztermin). Im Falle einer Unterbrechung der Prüfung ist der Prüfungsteil (schriftlicher oder praktischer Test), in dem die Eignungsprüfung unterbrochen wurde, zur Gänze zu wiederholen.

(2) Tritt ein Bewerber von der Eignungsprüfung vor deren Beginn zurück oder erscheint er - ohne sein Nichtverschulden glaubhaft machen zu können - nicht oder derart verspätet zur Eignungsprüfung, daß sie nicht mehr abgehalten werden kann, so hat ihm die zur Durchführung der Eignungsprüfung zuständige Stelle einen einmaligen Ersatztermin anzubieten, wenn dies der Bewerber noch vor Ablauf des Tages beantragt, an dem die Eignungsprüfung angesetzt war. Stellt der Bewerber innerhalb dieser Frist den Antrag nicht oder nimmt er auch den Ersatztermin nicht wahr, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, so gilt die betreffende Bewerbung als zurückgezogen.

(3) Tritt der Bewerber von der Eignungsprüfung erst zurück, nachdem sie begonnen hat, oder verweigert er eine Fortsetzung oder Beendigung der Eignungsprüfung, so gilt diese Eignungsprüfung als mit dem Kalkül „nicht geeignet“ abgelegt.

(4) Für Ersatztermine gemäß Abs. 1 und 2 gilt die Verständigungsfrist des § 3 nicht.